

# Schiedsgerichts- ordnung Arbitration rules

Deutscher Ausschuß  
für Schiedsgerichtswesen  
German Arbitration Committee

# DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR SCHIEDSGERICHTSWESEN

## Vorwort

Der Deutsche Ausschuß für Schiedsgerichtswesen ist ein von *den* Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft getragener Arbeitsausschuß. Aufgabe des Ausschusses ist die Förderung des deutschen und des internationalen Schiedsgerichtswesens. Der Ausschuß stellt zu diesem Zweck allen Wirtschaftszweigen die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zur Verfügung.

Sollten Rechtsstreitigkeiten nach der nachfolgenden Schiedsgerichtsordnung entschieden werden, so ist eine Schiedsvereinbarung erforderlich. Die Vereinbarung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Diese ist nach internationalen Grundsätzen gewahrt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem Vertrag, der von den Parteien unterzeichnet ist, oder in Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben, die die Parteien gewechselt haben, enthalten ist. Die Form der Schiedsvereinbarung nach deutschem Recht bestimmt sich nach § 1027 ZPO:

## § 1027

- I. Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt,
- II. Die Vorschrift des Abs. I ist nicht anzuwenden, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.
- III. Soweit der Schiedsvertrag nach Abs. 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

Für Schiedsvereinbarung wird folgender Wortlaut empfohlen:

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag {... Bezeichnung des Vertrages ...} oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden."

Es kann empfehlenswert sein, diese Schiedsvereinbarung zu ergänzen, z.B. durch eine Vereinbarung über den Sitz des Schiedsgerichts oder über eine Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter. Im internationalen Rechtsverkehr empfiehlt sich auch die Vereinbarung des vom Schiedsgericht anzuwendenden materiellen Rechts und der Verfahrenssprache.

Anschrift der Geschäftsstelle des Ausschusses:

Deutscher Ausschuß für Schiedsgerichtswesen  
Adenauerallee 148  
Postfach  
5300 Bonn 1  
Telefon: 0228/104328  
Telex: 886805 diht d  
Telefax: (0228) 104158

Schiedsgerichtsordnung  
des  
Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen entschieden werden sollen.

§ 2

Schiedsrichterauswahl

Die Parteien sind bei der Auswahl der Schiedsrichter frei. Die Geschäftsstelle des Ausschusses gibt auf Anfrage Anregungen für die Schiedsrichterauswahl.

§ 3

Anzahl der Schiedsrichter

- 3.1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wenn die Parteien nicht die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben.
- 3.2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ein Einzelschiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

## § 4

### Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

4.1. Der Kläger hat die Klage bei der Geschäftsstelle des Ausschusses einzureichen. Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Geschäftsstelle.

4-2. Die Klage muß enthalten:

- Bezeichnung der Parteien,
- Angabe der Schiedsvereinbarung,
- bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches,
- bestimmten Antrag,
- Ernennung eines Schiedsrichters oder, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, Vorschlag für dessen gemeinsame Ernennung.

Die Klage soll eine Angabe zur Höhe des Streitwertes enthalten.

4.3. Die Geschäftsstelle des Ausschusses stellt die Klage unverzüglich dem Beklagten zu.

## § 5

### Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

5.1. Mit der Zustellung der Klage fordert die Geschäftsstelle des Ausschusses den Beklagten auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Klage seinerseits einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Geschäftsstelle des Ausschusses ist berechtigt, nach Anhörung des Klägers die Frist zu verlängern. Hat der Beklagte nicht fristgerecht einen Schiedsrichter ernannt, ernennt der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag des Klägers den Schiedsrichter.

5.2. Die beiden Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zeigen ihre Wahl der Geschäftsstelle des Ausschusses und den Parteien unverzüglich an. Bei der Wahl sollen die Schiedsrichter übereinstimmende Wünsche der Parteien berücksichtigen. Haben die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle die Wahl des Vorsitzenden angezeigt, ernannt der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag einer Partei den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

#### § 6

##### Einzelschiedsrichter

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter und haben sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Klage an den Beklagten auf den Einzelschiedsrichter geeinigt, ernannt der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag einer der Parteien den Einzelschiedsrichter.

#### § 7

##### Annahme des Schiedsrichteramtes

Jeder Schiedsrichter hat sich unverzüglich der Geschäftsstelle des Ausschusses über die Annahme des Schiedsrichteramtes zu erklären. Die Geschäftsstelle des Ausschusses unterrichtet die Parteien,

#### § 8

##### Ablehnung eines Schiedsrichters

8.1. Ein Schiedsrichter kann

- in den Fällen, in denen ein staatlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist,
- wegen Besorgnis der Befangenheit oder
- wegen ungebührlicher Verzögerung der Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter

abgelehnt werden.

8.2. Die Ablehnung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes der Geschäftsstelle des Ausschusses gegenüber zu erklären und zu begründen. Die Geschäftsstelle des Ausschusses unterrichtet die Schiedsrichter und die Parteien und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Sollte innerhalb dieser Frist weder der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt niederlegen noch die andere Partei sich mit der Ablehnung einverstanden erklären, so hat die ablehnende Partei ein begründetes Ablehnungsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem zuständigen Gericht einzureichen.

8.3. Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsgesuch rechtskräftig stattgegeben worden, so hat die Partei, die den abgelehnten Schiedsrichter ernannt hat oder hätte ernennen können, einen anderen Schiedsrichter zu ernennen, oder haben die beiden Schiedsrichter einen anderen Vorsitzenden zu wählen. §§5 und 6 gelten entsprechend.

## §9

### Verhinderung eines Schiedsrichters

Ist ein Schiedsrichter verhindert das Schiedsrichteramt auszuüben, so gilt § 8 entsprechend.

## § 10

### Kosten des Schiedsgerichts

10.1. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine Vergütung (Gebühren und Erstattung von Auslagen sowie anfallender Mehrwertsteuer), für die die Parteien des Schiedsvertrages als Gesamtschuldner haften.

10.2. Die Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt wird.

10.3. Jede? öehledsrlchter erhält für seine Tätigkeit eins Gebühr.

10.4> Das Schiedsgericht kann die Gebühren bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

10.5. Die Geschäftsstelle des Ausschusses erhält eine Bearbeitungsgebühr»

10-8. Die Hohe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Schiedsgerichtsordnung ist,

## § 11

### Sitz des Schiedsgerichts

Haben die Parteien den Sitz des Schiedsgerichts nicht vereinbart, so wird er vom Schiedsgericht bestimmt. Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten stattfinden.

## § 12

### Verfahrensleitung

12.1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren.

12.2. Der Vorsitzende kann *die* Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, daß Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Er kann von jeder Partei die Hälfte des Vorschusses anfordern.



## § 13

### Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen des Schiedsgerichts

- 13.1. Die Schiedsklage, Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen und fristsetzende Verfügungen des Schiedsgerichts sind den Parteien durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Alle anderen Schriftsätze, Mitteilungen und Niederschriften können durch einfachen Brief übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
- 13.2. Ist ein Schriftstück, das gemäß § 13.1 zuzustellen ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.
- 13.3. Hat eine Partei einen Prozeßbevollmächtigten bestellt, sollen Zustellungen an diesen erfolgen.

## § 14

### Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör

- 14.1. Vor Erlaß des Schiedsspruches findet eine mündliche Verhandlung mit den Parteien oder deren Prozeßbevollmächtigten statt, wenn die Parteien hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben oder eine mündliche Verhandlung nach dem Ermessen des Schiedsgerichts entbehrlich ist.
- 14.2. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- 14.3. Den Parteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

## § 15

### Säumnis einer Partei

- 15.1. Versäumt es der Beklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist die Klagebeantwortung einzureichen, oder versäumt es im weiteren Laufe des Verfahrens eine Partei ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist einer Auflage des Schiedsgerichts nachzukommen, oder ist trotz ordnungsmäßiger Ladung eine Partei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten, *so* setzt das Schiedsgericht das Verfa
- 15.2. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Schiedsgerichts glaubhaft zu machen.
- 15.3. Die Säumnis einer Partei gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten einer Partei nach freier Überzeugung.

## § 16

### Verfahren

Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt.

## § 17

### Sachverhaltsermittlung

- 17.1. Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

17.2. Hält das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder eine sonstige richterliche Handlung, zu deren Vornahme es nicht befugt ist, für erforderlich, so gilt das Schiedsgericht als von den Parteien ermächtigt, die für erforderlich gehaltene richterliche Handlung bei dem zuständigen staatlichen Gericht zu beantragen.

## § 18

### Verhandlungsniederschrift

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Zweitschriften der Niederschrift.

## § 10

### Schiedsvergleich

19.1. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

19.2. Schließen die Parteien einen Vergleich, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Auf Antrag einer Partei ist die Niederschrift auch von den anderen Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben.

19.3. Soll die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ermöglicht werden, so muß sich die verpflichtete Partei in dem Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. In diesem Fall muß die Niederschrift, in der der Vergleich beurkundet wird, von den Parteien und den Schiedsrichtern unter Angabe des Datums des Abschlusses des Vergleichs unterschrieben werden. Die Niederschrift ist auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.

## § 20

### Erlaß des Schiedsspruches

20.1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.

20.2. Der Schiedsspruch und alle dem Schiedsspruch vorausgehenden Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

20.3. Das Schiedsgericht ist bei Erlaß des Schiedsspruches an die Anträge der Parteien gebunden.

## § 21

### Anzuwendendes Recht

21.1. Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, deren Anwendung auf das streitige Rechtsverhältnis die Parteien vereinbart haben. Die Verweisung auf die Rechtsvorschriften eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

21.2. Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht vereinbart, so hat das Schiedsgericht nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die nach dem von ihm für anwendbar gehaltenen Kollisionsrecht anzuwenden sind.

21.3. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*, *amiable composition*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

21.4. In allen Fällen hat das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.

§ 25

Wirkung des Schiedsspruches

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 26

Veröffentlichung des Schiedsspruches

Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung des Schiedsspruchs der Geschäftsstelle und teilt ihr mit, ob die Parteien der Veröffentlichung des Schiedsspruches zugestimmt haben. Der Ausschuß darf den Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlichen. Die Namen der Parteien und der Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 27

Verschwiegenheit

Die Schiedsrichter haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und alle ihnen bei der Ausübung des Schiedsrichteramtes bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das Schiedsgericht hat auch die von ihm in dem Verfahren hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.